



Finanzordnung  
der Partei WiR2020  
(WiR2020-FO)

## Inhalt

Abschnitt I Grundsätze.....	3
§ 1 Ausgabendeckung.....	3
§ 2 Rechnungsjahr.....	3
§ 3 Grundsätze der Haushaltsführung.....	3
§ 4 Wirtschaftsbetriebe.....	3
Abschnitt II Einnahmen der Partei.....	3
§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages.....	4
§ 7 Ausstehende Beiträge.....	4
§ 8 Beitragsabführung.....	4
§ 9 Spenden.....	4
§ 10 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen.....	6
§ 11 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen.....	6
§ 12 Staatliche Finanzierung.....	6
Abschnitt III Ausgaben der Partei.....	7
§ 13 Finanzplanung.....	7
§ 14 Genehmigung von Ausgaben.....	7
§ 15 Vergütungen und Erstattung.....	7
§ 16 Reisekosten.....	7
Abschnitt IV Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht.....	7
§ 17 Zuständigkeit.....	7
§ 18 Rechnungsprüfer.....	8
§ 19 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung.....	8
§ 20 Pflichten der Landesverbände.....	9
§ 21 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht.....	9
§ 22 Rechnungslegung der Gebietsverbände.....	9
§ 23 Unterrichtsrechte.....	9
Abschnitt V Schlussbestimmungen.....	10
§ 24 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen.....	10
§ 25 Salvatorische Klausel.....	10
§ 26 Inkrafttreten.....	10

Finanzordnung der Partei WiR2020 (W2020-FO)

## **Abschnitt I Grundsätze**

### **§ 1 Ausgabendeckung**

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der Partei WiR2020 müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

### **§ 2 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Partei WiR2020 ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Grundsätze der Haushaltsführung**

Alle Ausgaben der Partei müssen grundsätzlich einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

### **§ 4 Wirtschaftsbetriebe**

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.
- (3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

## **Abschnitt II Einnahmen der Partei**

### **§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Monats-Mitgliedsbeitrages wird wie folgt festgesetzt:
  1. 9,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 2.500 €
  2. 19,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 4.000 €
  3. 34,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 6.000 €
  4. 54,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 25.000 €
  5. 84,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen über 25.000 €
- (2) Für Nichtberufstätige (z.B. Schüler, Studenten, Erwerbslose, Azubis) oder in besonderen sozialen Härtefällen ist grundsätzlich ein niedrigerer Monatsbeitrag in Höhe von 2,20 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 250 € oder 4,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 1.000 € möglich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Monatsmitgliedsbeitrag am 01. eines jeden Monats fällig und wird vom Bundesverband eingezogen.
- (4) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen, freiwilligen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Bundespartei zu entrichten.
- (6) Der Bundesschatzmeister erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

**§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich nachfolgendem Schlüssel verteilt:
  1. Der Bundesverband erhält 40%,
  2. die Landesverbände erhalten 60% der Beiträge ihrer Mitglieder.
- (2) Die Landesverbände legen in ihren Finanzordnungen fest, welcher Beitragsanteile an die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände abgeführt werden.
- (3) Ist in einem Bundesland noch kein Landesverband vorhanden verbleiben die entsprechenden Mitgliedsbeiträge beim Bundesverband.
- (4) Für den Aufbau der Partei verbleiben bis zum 31.12.2020 100% der Beiträge bei der Bundespartei.

**§ 7 Ausstehende Beiträge**

- (1) Hat ein Mitglied seine Beiträge nicht fristgerecht entrichtet erhält es in der Regel 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge eine schriftliche Mahnung. Die Mahnung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Die Mitgliedsrechte - insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes - sind grundsätzlich ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied diese schriftliche Mahnung über ausstehende Beiträge erhalten hat. Als Stichtag gilt das Ausfertigungsdatum der Mahnung.
- (2) Die Mitgliedsrechte leben eine Woche nach Eingang der angemahnten Beiträge auf dem in der Mahnung genannten Konto wieder auf.

**§ 8 Beitragsabführung**

Die den Landesverbänden zustehende Beitragsanteile der eingehenden Mitgliedsbeiträge sind zu jedem 1. eines Kalendervierteljahres abzuführen. Die erste Abführung der Beitragsanteile findet zum 01.04.2021 für die Einnahmen des 1. Kalendervierteljahres statt.

**§ 9 Spenden**

- (1) Spenden sind über die Mitgliedsbeiträge nach §5 Abs. (1) und (2) hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den Schatzmeister des für sie zuständigen Gebietsverbandes weiterzuleiten. Spenden sind von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind. Unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (3) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 24, 25, 27 PartG, einzunehmen und zu verzeichnen.
- (4) Spenden von mehr als 1 000 € dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden.
- (5) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Rechnungsjahr 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesschatzmeister schriftlich mitzuteilen. Dieser sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (6) Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (7) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
  - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
  - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
1. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
2. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
3. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
4. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
5. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (8) Nach Abs. (7) unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, über den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (9) Spenden für einen Gebietsverband der WiR2020, die nicht unmittelbar diesem Gebietsverband zugehen, sind unverzüglich dem Gebietsverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.
- (10) Spendenbescheinigungen dürfen nur ein Landesverband oder die Partei WiR 2020 ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von einem Landesverband oder der Partei WiR 2020 ausgestellt wurden.
- (11) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Partei WiR 2020 ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind -je nach Empfänger - zu unterschreiben vom Vorsitzenden, und dem Schatzmeister des zuständigen Landesverbandes oder der Partei WiR 2020
- (12) Die Gebietsverbände der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.
- (13) Die Schatzmeister der Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte überzeugen.
- (14) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

**§ 10 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen**

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

**§ 11 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen**

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden. Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten:
  1. Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein,
  2. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.
  3. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
  4. Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erstellt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende. In der Spendenbescheinigung ist eine Geldzuwendung zu bescheinigen
- (2) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

**§ 12 Staatliche Finanzierung**

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt beim Präsidenten des Deutschen Bundestag die im 4. Abschnitt des PartG (§§ 18 bis 22) beschriebene Staatliche Finanzierung in größtmöglicher Höhe.
- (2) Der Bundesschatzmeister fordert die nach § 20 PartG vorgesehenen Abschlagszahlen beim Präsidenten des Deutschen Bundestagen zu den Stichtagen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an.
- (3) Die Mittel aus der staatlichen Finanzierung gemäß § 18 Abs. (3) Ziff. 2. PartG. werden entsprechend der bei den Wahlen erzielten Stimmen auf die Landesverbände verteilt.
- (4) Die Mittel aus der staatlichen Finanzierung gemäß § 18 Abs. (3) Ziff. 3. PartG fließen dem Bundesverband zu.

## **Abschnitt III Ausgaben der Partei**

### **§ 13 Finanzplanung**

- (1) Der Bundesschatzmeister erstellt bis zum 31. Oktober eines Jahres in Abstimmung mit den Mitgliedern des Parteivorstandes eine nach Vorstandsressorts getrennte, auf Kalendermonate bezogene Budgetplanung für das nächste Kalenderjahr und eine Mittelfristplanung für die nächsten 3 Jahre. Anschließend berät der Haushaltsausschuss darüber und gibt eine Empfehlung ab.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Bundesschatzmeister und den Landesschatzmeistern.
- (3) Der Bundesschatzmeister stellt daraus eine Gesamtbudgetplanung zusammen und legt sie bis zum 30. November eines Jahres dem Vorstand der Partei WiR2020 zur Genehmigung vor.
- (4) Bei der Budgetplanung sind die Grundsätze der §§ 1 und 3 dieser Finanzordnung einzuhalten.

### **§ 14 Genehmigung von Ausgaben**

- (1) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit alle Ausgaben beschließen, die die monatscharfe Budgetplanung um nicht mehr als 10 % überschreiten. Sollte dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, um über das weitere Vorgehen zu beschließen.
- (2) Der Bundesschatzmeister legt dem Parteivorstand am Ende eines jeden Quartals einen Vergleich zwischen Budget und den Ist-Einnahmen bzw. den Ist-Ausgaben vor. Der Parteivorstand entscheidet auf Basis dieses Vergleichs über das weitere Vorgehen. Das Präsidium ist an diese Entscheidung gebunden.

### **§ 15 Vergütungen und Erstattung**

Der Bundesvorstand erlässt auf Vorschlag des Haushaltsausschusses eine Erstattungsordnung für mitarbeitende Parteimitglieder und eine Vergütungs- und Erstattungsordnung für den Bundesvorstand. Die Höhe der Vergütungen wird den Parteimitgliedern zugänglich gemacht. Will der Bundesvorstand vom Vorschlag des Haushaltsausschusses abweichen, so hat er dies zu begründen und das Einverständnis des Haushaltsausschusses einzuholen.

### **§ 16 Reisekosten**

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung und die steuerlich anerkannten Höchstsätze. Näheres regeln die nach §15 erlassenen Ordnungen

## **Abschnitt IV Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht**

### **§ 17 Zuständigkeit**

- (1) Die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher obliegt dem Bundesschatzmeister.
- (2) Der Bundesschatzmeister hat insbesondere folgende Pflichten:
  1. Er stellt sicher, dass der Rechenschaftsbericht der Partei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG) erstellt wird,
  2. er stellt sicher, dass alle nach dem PartG in Finanzangelegenheiten erforderlichen Mitteilungen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages fristgerecht erfolgen, insbesondere die Vorlage des Rechenschaftsberichts zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres,
  3. er stellt sicher, dass alle Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte der Partei WiR2020 und ihrer Gebietsverbände zehn Jahre lang aufbewahrt werden, die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) Der Bundesschatzmeister erstattet dem Vorstand der Partei WiR 2020 unmittelbar schriftlich Mitteilung, falls eine der vorstehend genannten Pflichten nicht erfüllt werden kann.



- (4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Partei WiR2020 und aller ihrer Gebietsverbände zu nehmen. Er kann zu diesem Zweck auch Revisoren bestellen, die in seinem Auftrag über die gleichen Einsichtsrechte verfügen.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter (§ 14 Abs. (9) der Satzung der Partei WiR2020) für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Bundesschatzmeister jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,
  1. bei der Aufstellung des Budgets der Partei WiR2020 sowie aller ihrer Wahlkampfetats durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
  2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
  3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht im Budget enthalten sind, gehört zu werden,
  4. alle Abschlüsse der Partei WiR2020, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
  5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

## **§ 19 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung**

- (1) Der Bundesschatzmeister legt jährlich bis zum 31. Juli dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht für das vergangene Kalenderjahr der Partei WiR2020 vor. Der Bundesvorstand berät und beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Rechnungsjahres wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Rechenschaft.
- (2) Der Bundesvorstand beauftragt spätestens zum 31. Juli einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG vorgeschriebenen Prüfung.
- (3) Falls die Einreichungsfrist für den Rechenschaftsbericht voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, schlägt der Schatzmeister dem Vorstand der Partei WiR2020 vor, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Fristverlängerung um bis zu drei Monate zu beantragen,
- (4) Der Bundesschatzmeister unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Partei WiR2020 als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Partei WiR2020 und leitet den unterzeichneten Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiter.
- (5) Der Rechenschaftsbericht wird auch den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist und die Vorschriften gemäß den §§ 1 und 3 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (6) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.



## § 20 Pflichten der Landesverbände

- (1) Die Vorstände der Landesverbände sind jeweils für Rechenschaftslegung ihres Landesverbandes verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden jeweils vom Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister unterzeichnet. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Die unterzeichneten Rechenschaftsberichte der Landesverbände für das vergangene Jahr sind bis zum 30. April eines Jahres an den Bundesschatzmeister zu übersenden.
- (2) Die Vorstände der Landesverbände stellen in ihren Satzungen und Finanzordnungen sicher, dass die nachgeordneten Gebietsverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich ihre Rechenschaftsberichte rechtzeitig an den Landesschatzmeister übergeben.
- (3) Erleidet die Partei WiR2020 einen finanziellen Schaden, weil die Vorstände eines Landesverbandes ihren vorstehend genannten Pflichten nicht nachgekommen sind, behält sich der Bundesvorstand vor, den Schaden zu Lasten des jeweiligen Landesverbandes auszugleichen.

## § 21 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesschatzmeister schriftlich mitzuteilen. Der Bundesschatzmeister sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

## § 22 Rechnungslegung der Gebietsverbände

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor.
- (2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.
- (3) Der Parteivorsitzende, der Bundesschatzmeister und die Rechnungsprüfer sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Partei WiR 2020 und aller ihrer Gebietsverbände zu nehmen.

## § 23 Unterrichtsrechte

- (1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

## **Abschnitt V      Schlussbestimmungen**

### **§ 24      Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen**

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände und Vereinigungen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände und Vereinigungen in eigener Verantwortung.
- (3) Verstößt ein nachgeordneter Verband oder Vereinigung gegen diese Finanzordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesvorstand ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 25      Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Finanzordnung im Übrigen unberührt.

### **§ 26      Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt nach erfolgtem Beschluss sofort in Kraft.

Kassel, den 12.06.2021